



**Satzung  
über die Eignungsfeststellung  
für den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 27. Mai 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7, Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011, erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Ausländische Bildungsabschlüsse
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck der Eignungsfeststellung

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences in das erste oder in ein höheres Fachsemester wird neben der Hochschulzugangsberechtigung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten neben der allgemeinen Studierfähigkeit überdurchschnittliche Leistungen in naturwissenschaftlichen Fächern, insbesondere in Chemie, Biologie, Physik und Mathematik.

## § 2

### Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und – beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester – für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Department für Pharmazie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika, Teilnahme an Wettbewerben oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
4. von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die nicht europäische Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind, ein Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern, aus dem sich eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser ergibt.

## § 3

### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Pharmazie bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Pharmazie zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Chemie und Pharmazie wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

## § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Entscheidung über die Eignung. <sup>2</sup>Dazu wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit einer fachspezifischen Zwischennote, die sich nach den Vorschriften von Abs. 3 errechnet, addiert. <sup>3</sup>Der sich daraus ergebende Wert wird sodann halbiert; das Ergebnis hieraus bildet die Grenzzahl.

(3) <sup>1</sup>Die fachspezifische Zwischennote im Sinn von Abs. 2 Satz 2 wird gebildet, indem von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Summe bestimmter Boni für im Zeugnis über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene besondere Leistungen in den Fächern Chemie, Biologie, Mathematik und Physik abgezogen werden. <sup>2</sup>Die Vergabe der Boni ergibt sich aus folgender Tabelle:

Punkte im Abiturzeugnis	12	13	14	15
Bonus je Fach je Halbjahr	0,05	0,1	0,2	0,3
Bonus Fach- bzw. Seminararbeit	0,05	0,1	0,2	0,3
Bonus Abiturprüfung je Fach	0,05	0,1	0,2	0,3

<sup>3</sup>In verwandten Studiengängen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie einschlägige Berufsausbildungen oder andere berufspraktische Tätigkeiten im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 können nach einvernehmlicher Entscheidung von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission ebenfalls mit einem Bonus von bis zu 0,6 bewertet werden.

(4) <sup>1</sup>Liegt die auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundete Grenzzahl nach Abs. 2 Satz 3 bei 1,9 oder niedriger, ist die Eignung festzustellen. <sup>2</sup>Anderenfalls ist der Zugang zum Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences ausgeschlossen.

## § 5 Auswahlgespräch

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Zeugnis über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelleistungen in naturwissenschaftlichen Fächern ausweist (z. B. Zeugnisse über berufliche Fortbildungsprüfungen, bestimmte Zeugnisse von Fachober- oder Berufsoberschulen, Zeugnisse von privaten Gymnasien oder Zeugnisse über ausländische Hochschulzugangsberechtigungen), wird die Möglichkeit eingeräumt, die Eignung durch ein Auswahlgespräch feststellen zu lassen. <sup>2</sup>Im Falle der Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 werden die Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen, das etwa 20 Minuten dauert und durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission geführt wird. <sup>3</sup>Gegenstand des Auswahlgesprächs sind gute passive und aktive deutsche Sprachkenntnisse bei naturwissenschaftlichen Themen und überdurchschnittliche Kenntnisse in naturwissen-

schaftlichen Fächern. <sup>4</sup>Die im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen werden von den beiden Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = ungenügend.

<sup>5</sup>Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. <sup>6</sup>Aus der so berechneten Note des Auswahlgesprächs und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Mittelwert gebildet. <sup>7</sup>Die Eignung für den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences ist festgestellt, wenn der nach Satz 6 berechnete Mittelwert bei 1,9 oder niedriger liegt. <sup>8</sup>Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine für die Berücksichtigung gemäß Satz 6 bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.

(2) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 2 bis 8 gelten entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 6 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein amtsärztliches Attest erfolgt.

## § 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 9 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2011/2012. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Juli 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Mai 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011.

München, den 27. Mai 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Mai 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Mai 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Mai 2011.